

VersicherungsJournal.at

Nachricht aus Versicherungen & Finanzen vom 13.6.2017

„Viele Ablehnungen werden nicht hinterfragt“

Eine Zunahme der Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsverträgen und eine Maklerhaftung, die „schärfer“ wird, ortet Gunther Riedlsperger. Er betont: Maklern stehe es zu, im Streitfall Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Im Großen und Ganzen stellte Gunther Riedlsperger der Versicherungswirtschaft ein positives Zeugnis für die Schadenabwicklung aus.

99 Prozent der Schadenfälle würden gut erledigt, sagte der Geschäftsführer der Styriawest Versicherungsmakler und Schadenservice GmbH & Co. KG (<http://www.styriawest.at/>) und der IUS Schadenconsult GmbH (<http://www.schadenconsult.at/>), am Donnerstag bei der „1. Schadenkonferenz“, die die IUS Schadenconsult in Velden veranstaltet hat.

Er verwies darauf, dass lediglich etwa 70 Versicherungsfälle pro Jahr beim Obersten Gerichtshof (OGH) anhängig sind (VersicherungsJournal 12.6.2017 (<http://www.versicherungsjournal.at/versicherungen-und-finanzen/in-welchen-sparten-gerne-prozessiert-wird-17619.php>)), wengleich diese Zahl in den letzten zwei Jahren angestiegen ist – zuvor lag sie bei rund 50.

Manches kommt gar nicht erst vor den Richter

Viele Fälle würden allerdings verglichen und erreichten das Höchstgericht deshalb erst gar nicht.

Oftmals stünden Versicherungsnehmer einem möglichen Deckungsprozess überhaupt von vornherein skeptisch gegenüber, weil sie sich vor dem „wirtschaftlich übermächtigen“ Versicherer als Gegner fürchteten.

Und: „Viele Ablehnungen werden nicht hinterfragt“, obwohl ein Spannungsfeld zwischen den – jeweils legitimen – Interessen des Versicherers und des Kunden bestehe, wenn es um die Frage geht, ob und inwieweit der Versicherer eine Leistung erbringen muss oder nicht.

Mehr Wettbewerb, mehr rechtliche Inanspruchnahme

Seit der Freigabe der Versicherungsbedingungen in den 90er-Jahren habe sich der Wettbewerb verschärft und die Rechtsschutzdichte zugenommen. Daraus folge eine verstärkte Inanspruchnahme vor den Gerichten.

Für Versicherungsvertrags-Streitigkeiten sei eine ausreichende Versicherungssumme notwendig. 100.000 Euro, so Riedlsperger weiter, werden zumindest im Großschadensfall, zu wenig sein. Hier seien eher Summen im Bereich von 300.000 Euro anzupfeilen.

Schadenersatzrechtliche Ansprüche möglich

Was, wenn der Deckungsprozess verlorengeht? In diesem Fall – allenfalls auch schon vorher – könne die Behauptung von Schadenersatzansprüchen Platz greifen. Neben der versicherungsvertragsrechtlichen Deckung gelte es daher, auch eine schadenersatzrechtliche zu prüfen.

Riedlsperger rief etwa den „Tresor“-Fall (7Ob100/11y (https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20120328_OGH0002_0070OB00100_11Y0000_000/JJT_20120328_OGH0002_0070OB00100_11Y0000_000.html)) in Erinnerung, in dem der OGH 2011 entschieden hatte. Dort war es um eine von einem Agenten vermittelte Teilkasko-Versicherung gegangen (VersicherungsJournal 25.8.2015 (<http://www.versicherungsjournal.at/vertrieb-und-marketing/makler-und-agent-im-match-der-vermittlerformen-15706.php>)).

Auch die Haftung sonstiger Berater, die mit einem Versicherungsfall befasst waren – Rechtsanwälte oder Steuerberater etwa –, könnte bei einer rechtlichen Auseinandersetzung schlagend werden, zum Beispiel wenn Verjährungsfristen versäumt worden sind.

„Wir dürfen das“

Die Antwort auf die Frage, ob Versicherungsmakler berechtigt sind, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, ist für Riedlsperger klar: „Wir dürfen das“, verwies er auf Judikatur zu diesem Thema, konkret die OGH-Entscheidung 4Ob289/02g (https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20030218_OGH0002_0040OB00289_02G0000_000/JJT_20030218_OGH0002_0040OB00289_02G0000_000.html).

Als „empfehlenswert“ bezeichnete er den Abschluss einer Kundenstock-Rechtsschutzdeckung. Eine solche könne nicht zuletzt auch als Leistung des Versicherungsmaklers vermarktet werden.

Maklerhaftung „schärfer“

Die Maklerhaftung selbst sieht Riedlsperger „immer schärfer“ werden. Als Beispiel führte er einen Fall (OGH 5Ob252/15t (https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20160322_OGH0002_0050OB00252_15T0000_000/JJT_20160322_OGH0002_0050OB00252_15T0000_000.html)) rund um eine Arzt-Haftpflichtversicherung aus dem Jahr 2015 an (VersicherungsJournal 25.4.2016 (<http://www.versicherungsjournal.at/versicherungen-und-finanzen/haftpflicht-rechtsstreit-zwischen-makler-und-arzt-vor-ogh-16497.php>)).

Die Rechtsordnung erlege dem Versicherungsmakler, der auf der Seite des Kunden stehe, im Speziellen mit den §§ 1299 ABGB (<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12019041/NOR12019041.html>) und 28 MaklerG (<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40138362/NOR40138362.html>) eine strenge Haftung auf. Riedlsperger plädierte dafür, die Maklerhaftung auch im Marketing einzusetzen.

Kritik, dass der Haftungsaspekt damit zu sehr in die Auslage gestellt würde, hält er für unbegründet: „Die Maklerhaftung trifft uns sowieso.“

Emanuel Lampert (e.lampert@versicherungsjournal.at)

Das VersicherungsJournal ist urheberrechtlich geschützt. Das bedeutet für Sie als Leserin bzw. Leser: Die Inhalte sind ausschließlich zu Ihrer persönlichen Information bestimmt. Für den kommerziellen Gebrauch müssen Sie bitte unsere ausdrückliche Genehmigung einholen. Unzulässig ist es, Inhalte ohne unsere Zustimmung gewerbsmäßig zu nutzen, zu verändern und zu veröffentlichen.

Kurz-URL: <http://vjournal.at/17622>